

## Zahlstellenregister

### Merkblatt für die Erteilung der ZSR-Nummer **Ärzte und Ärztinnen**

ZSR-Nummern dienen der vereinfachten Leistungsabrechnung mit sämtlichen Krankenversicherer der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Nach Erhalt der ZSR-Nummer sind Sie davon entlastet, jedem Versicherer einzeln den Nachweis Ihrer Zulassung und Qualifikation erbringen zu müssen. Die ZSR-Nummer ist in der Rechnung an Patienten bzw. Versicherer auszuweisen.

Die ZSR-Nummern werden jenem Kanton zugeordnet, in welchem Leistungen erbracht werden. Werden Leistungen in mehreren Kantonen erbracht, ist für jeden dieser Kantone eine separate ZSR-Nummer zu beantragen. Ärzte und Ärztinnen werden als Leistungserbringer zulasten der OKP zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Art. 38 KVV (Verordnung über die Krankenversicherung) erfüllen.

**Um die ZSR-Nummer erteilen zu können, werden Sie gebeten, folgende Unterlagen hochzuladen:**

- Identitätsnachweis. Akzeptiert werden amtliche Ausweisdokumente, wie Identitätskarte, Pass oder Personalausweis (DE/AT)
- Kantonale Bewilligung für die Berufsausübung als Arzt oder Ärztin nach Art. 34 des Medizinalberufegesetzes (MedBG)
- Kantonale Zulassung als Arzt oder Ärztin zu Lasten der OKP gemäss Art. 38 KVV (in Erfüllung auch von Art. 55a KVG) tätig sein zu dürfen **oder** kantonale Bestätigung einer «Besitzstandswahrung gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020»

Für die Leistungsabrechnung bis 31.12.2025 ist ein gültiger, durch die kantonale Ärztesellschaft bestätigter Beitritt zum Rahmenvertrag TARMED notwendig. Damit ab 01.01.2026 Leistungen nach TARDOC oder mit Ambulanten Pauschalen abgerechnet werden können, ist ein Beitritt zum entsprechenden Tarif(struktur)vertrag nötig. Weitere Informationen erhalten Sie bei den Vertragspartnern des Tarifvertrages (z. B. FMH oder H+).

Die Erteilung einer ZSR-Nummer richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zahlstellenregister (AGB)

Gebührenordnung

Die Dokumente sind auf der Website der santéservices ag einsehbar unter:  
[www.santeservices.ch/branchensysteme/register/rechtliche-grundlagen-zsr](http://www.santeservices.ch/branchensysteme/register/rechtliche-grundlagen-zsr).

## Zahlstellenregister

**Hinweis:**

Beabsichtigen Sie, Leistungen der Analysenliste zulasten der OKP abzurechnen, so machen wir Sie auf die Notwendigkeit aufmerksam, sich bei einem Qualitätskontrollzentrum der QUALAB für Ringversuche anzumelden. Die Details finden Sie unter [www.qualab.ch](http://www.qualab.ch) bei „Externe Qualitätskontrolle“.